

In der Katschuldigungssache

Kurt J. [REDACTED],
[REDACTED] Z [REDACTED], M. [REDACTED] (U. [REDACTED]),

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

Gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdeführer

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, von der Mühlen, Zorn und Dr. Woerner in der Sitzung vom 20. Januar 1970 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 19. März 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Entschädigungsbehörde hat dem Beschwerdeführer für seinen Schaden im beruflichen Fortkommen die Mindestrente des § 95 Abs. 2 BGG bewilligt. Bei der Berechnung der aufgrund liegenden Kapitalentschädigung hat sie den Entschädigungszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1954 bemessen. Das Berufungsgericht hat den weitergehenden Anspruch mit der Begründung abgelehnt, daß der Kläger ab 1. Januar 1935 wieder eine nachhaltige ausreichende Lebensgrundlage hatte. Hierfür sei nicht rechtserheblich, daß er 1940 von Belgien nach Uruguay weitergewandert sei. Es könne auch nicht davon ausgegangen werden, daß der Kläger bei seiner Auswanderung Ende 1933 nach Belgien dort nur vorübergehend bis zur Erlangung eines Visums für die Einreise nach Südamerika habe bleiben

35

- 3 -

wollen. Die Weiterwanderung 1940 lasse den beendeten Entschädigungszeitraum nicht wieder aufleben, da § 57 Abs. 2 BEG für den Berufschadensanspruch nicht zur Anwendung komme.

Diese Ausführungen bieten keine Grundlage für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG.

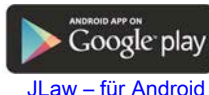
Soweit das Berufungsgericht das Vorliegen einer nachhaltigen ausreichenden Lebensgrundlage des Beschwerdeführers ab 1. Januar 1935 bejaht hat, liegt seine Entscheidung im Verantwortungsbereich des Instanzrichters. Rechtsfehler sind dabei nicht erkennbar. Das gilt auch für die Verneinung einer Weiterwanderungsabsicht nach Südamerika bis zur Besetzung Belgiens durch deutsche Truppen im Jahre 1940.

Der Berufsrichter hat auch § 64 Abs. 1 BEG nicht falsch angewandt. Ein Verfolgter, der im Reichsgebiet einen Berufschaden erlitten, im Ausland danach wieder eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt hatte und dort nach der Besetzung durch deutsche Truppen aus demselben Verfolgungsgrund erneut im beruflichen Fortkommen geschädigt wurde, hat wegen der im besetzten Gebiet erlittenen Berufschädigung keinen Entschädigungsanspruch (BGH Bw 1968, 455 Nr. 12). Ein Wiederaufleben des einmal abgeschlossenen Schadenszeitraumes sieht das Gesetz nicht vor. Dem Beschwerdeführer kann nicht gefolgt werden, wenn er für diesen Fall § 57 Abs. 2 BEG entsprechend anwenden will. Bei der Neuregelung des § 57 Abs. 2 BEG handelt es sich um einen Sondertatbestand, der auf andere Schadenstatbestände nicht entsprechend anwendbar ist. Weder der Wortlaut des Gesetzes noch die Materialien zum BEG-Schlussgesetz bieten hierfür einen Anhalt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Schließlich vermag auch der Hinweis auf die Härteregelung des § 171 Abs. 2 Buchst. b BEG die Zulassung der Revision nicht zu rechtfertigen. Sofern der Beschwerdeführer noch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und die sonstigen Voraussetzungen nach § 171 BEG erfüllt, ist es ihm unbenommen, wegen des in Belgien erlittenen Berufsschadens einen Antrag auf Gewährung eines Härteausgleichs zu stellen.

Mal

Zorn